

# Ausgaben

## **Beitrag von „Moebius“ vom 16. Juli 2025 13:30**

In Niedersachsen ist im Rahmen des Erlasses festgelegt (nicht im Erlass selber, in irgendwelchen ergänzenden Bestimmungen in denen auch der Rabatt auf den Listenpreis geregelt ist ), dass die Schulbücher für die Leihen über die lokalen Buchhändler bestellt werden müssen, eine Direktbestellung beim Verlag ist unzulässig. Daraus lässt sich nicht unbedingt für einen einzelnen Händler ein Anspruch ableiten, mit Bestellungen in einem bestimmten Umfang bedacht zu werden, aber insgesamt hat man in Niedersachsen schon stark den Eindruck, den Erlass hätten Verlage und Händler geschrieben und nicht das Land geschrieben.